

Informationen zum Sportunterricht in der FOS

Bezug:

- Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport
- Rahmenrichtlinien für das Fach Sport
- - Schulordnung

Die nachstehend aufgeführten Hinweise stellen eine Auswahl grundsätzlicher Verhaltensregeln zur Durchführung konfliktarmen und gefahrlosen Sportunterrichts dar.

1. Die aktive Teilnahme am Sportunterricht ist grundsätzlich Pflicht

2. Schülerinnen und Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sind selbstverständlich zur **Präsenz am Unterricht verpflichtet**. Sie übernehmen situativ Funktionen im Unterricht (z. B. Schiedsrichter- oder Kampfrichtertätigkeit). Des Weiteren sollen sie aus der Beobachtung der Mitschüler lernen und ihre sporttheoretischen Kenntnisse erweitern, sodass jeder eine Leistung im Fach Sport oder auch im schriftlichen Bereich des Fachs erbringen kann.

Jedes Fehlen bzw. jede passive Anwesenheit eines Schülers in den Sportstunden ist von den Eltern bzw. von volljährigen Schülern selbst gegenüber der Lehrkraft zu entschuldigen. Fehlt ein Schüler zweimal direkt nacheinander oder dreimal insgesamt oder ist er zweimal direkt hintereinander oder dreimal insgesamt nur passiv anwesend, bekommt der Schüler umgehend von der Sportlehrkraft einen schriftlichen Hinweis, dass die Note bei weiterem Fehlen oder inaktiver Mitarbeit nicht feststellbar ist. Die Sportlehrkraft kann ein **ärztliches Attest** bei Nichtteilnahme verlangen, dies gilt insbesondere bei Nichtteilnahme von zwei aufeinanderfolgenden Sportstunden.

Die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der aktiven Teilnahme oder von bestimmten Teilbereichen befreien. Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht der Schulleiter auf schriftlich begründeten Antrag des Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers aus.

3. Die Menstruation ist keine Krankheit, sondern ein natürlicher Vorgang. Sportliche Betätigung zur allgemeinen körperlichen Kräftigung ist auch in dieser Phase medizinisch empfohlen. Es ist Bestandteil der allgemeinen Erziehung und Selbstständigkeit, auch das Gesundheitsbewusstsein soweit zu entwickeln, dass die Schülerinnen lernen, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob und in welchem Maße sie am Sportunterricht aktiv teilnehmen.

4. Klassen- und Sportlehrer müssen schriftlich über Gründe informiert werden, die eine uneingeschränkte Teilnahme am Sport nicht zulassen und daher bei der Dosierung der Belastung der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers im Sportunterricht zu berücksichtigen sind.

5. Das Tragen angemessener **Sportkleidung und keiner Freizeitkleidung** ist vorgeschrieben.

a) Die Sporthalle darf nicht betreten werden mit Straßenschuhen, mit Sportschuhen, die im Außenbereich getragen wurden, mit Sportschuhen, deren Profil stark bremsende Wirkung hat und mit Sportschuhen, die auf dem Hallenboden Streifen verursachen. Letzteres ist häufig bei Sportschuhen mit dunkler Sohle der Fall.

b) Das Tragen einer Sportbrille mit bruchsicheren Gläsern ist dringend geboten. Die Kosten für eine solche Brille übernehmen in der Regel die Krankenkassen, weil das Verletzungsrisiko vermindert wird.

c) Die Kleidung ist vor und nach dem Unterricht aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen zu wechseln. Im Sinne der Erziehung zu Gesundheits- und Hygienebewusstsein wird vorausgesetzt, dass sich alle Schülerinnen und Schüler nach Beendigung des Unterrichts waschen oder duschen. Waschzeug ist fester Bestandteil der Sportausrüstung.

6. Der Genuss von Kaugummi ist auch während des Sportunterrichts untersagt.

7. **Piercings** sind vor Beginn des Unterrichts abzukleben, wenn damit andere Schülerinnen und Schüler durch Berührungen mit Piercings geschützt werden müssen oder sich die Schülerin oder der Schüler bei der betriebenen Sportart selbst verletzen kann. Eine Nicht-Teilnahme am Sportunterricht aufgrund durch Piercings hervorgerufene Entzündungen hat die Schülerin oder der Schüler selbst zu vertreten.

8. Wertsachen dürfen nicht in den Umkleieräumen verbleiben, sondern sind vor Beginn des Unterrichts der Sportlehrkraft unaufgefordert zu übergeben.